

**Kantonsratsbeschluss
über den Selbstbehalt bei der Individuellen
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das
Jahr 2017**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2017 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 11,25 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0
² GDB 851.1